

Altwarmbüchener Tauchclub

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Altwarmbüchener Tauchclub“, im folgenden „ATc“ genannt.
- 1.2 Der Sitz des ATc ist in Isernhagen.
- 1.3 Der ATc soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen werden. Danach lautet der Name „Altwarmbüchener Tauchclub e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 2.1 Der ATc verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2.1.1 Der ATc ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.1.2 Mittel des ATc dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ATc.
 - 2.1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ATc fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.1.4 Der ATc ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Der Zweck des ATc ist die Förderung des Tauchsports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausbildung seiner Mitglieder in Praxis und Theorie des Sporttauchens, sowie gemeinsame Tauchfahrten und andere tauchsportliche Veranstaltungen. Der Verein bemüht sich um den Natur- und Gewässerschutz, schwerpunktmäßig heimischer Gewässer und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen wassersportlichen Vereinen und Verbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des ATc kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.2 Dem ATc können auch fördernde und Ehrenmitglieder angehören. Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- 3.3 Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach satzungsmäßigem Ermessen und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung, durch Ausschluß oder durch Tod des Mitgliedes.
- 3.5.1 Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des ATc verstößt.
- 3.5.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3.6 Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den ATc.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus
 - 5.1.1 dem/der Vorsitzenden
 - 5.1.2 dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - 5.1.3 dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - 5.1.4 dem Ausbildungsleiter/der Ausbildungsleiterin
- 5.2 Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er / Sie ist zur Vertretung des "Altwarmbüchener Tauchclub" berechtigt. In seinem/ihrer Verhinderungsfall bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen Vertreter im Sinne von § 26 BGB, welche(r) dann zur Vertretung des "Altwarmbüchener Tauchclub" berechtigt ist.
- 5.3 Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des ATc mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
- 5.4 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- 5.5 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des ATc nach Bedarf einberufen.
- 5.6 Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
- 5.7 Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung

- 5.7.1 Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- 5.7.2 Er kann zur Durchführung der Satzung eine Sportordnung oder andere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen,
- 5.7.3 Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
- 5.7.4 Er bereitet den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung vor, und erstellt den Jahresbericht,
- 5.8 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 5.9 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des ATc. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seine(s/r)/ihre(s/r) gemäß § 5.2 bestimmten Vertreters, zusammen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - 6.2.1 den Mitgliedern des Vorstandes
 - 6.2.2 den Vereinsmitgliedern.
- 6.3 Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend 6.3 einzuberufen.
- 6.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
- 6.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- 6.8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 6.8.1 Die Wahl des Vorstandes nach § 5 für eine Amtszeit von drei Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- 6.8.2** Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 6.8.3** Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes.
- 6.8.4** Entlastung der/des Vorsitzenden/in und des Vorstandes. Einzelentlastung ist möglich.
- 6.8.5** Genehmigung des Wirtschaftsplanes.
- 6.8.6** Wahl von maximal zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Nachwahlen können für die verbleibende Amtszeit erfolgen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 6.8.7** Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 6.8.8** Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6.9** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist.
- 6.9.1** Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim/bei der Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- 6.10** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7 Mittel des ATc

- 7.1** Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
- 7.2** Bleibt ein Mitglied des ATc mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
- 7.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des ATc

- 8.1** Der ATc wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon die Auflösung beschließen.
- 8.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

- 9.1** Diese Satzung wurde mit der Gründung des ATc in der Mitgliederversammlung am 27.02.2004 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 10 Übergangsvorschrift

- 10.1** Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Hannover, den 20.11.2017

Ina Pannicke
1. Vorsitzende